



Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG und der Richtlinie 2004/37/EG zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (Blei und Diisocyanate)

Feedback der Deutschen Sozialversicherung vom 24. April 2023

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband, die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V.“ zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union (EU) sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil des gesetzlichen Versicherungssystems in Deutschland wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Sozialversicherung (DSV) teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kontinuierlich verbessert werden muss. Die Initiative der Europäischen Kommission zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber Blei und Diisocyanaten ist hier ein wichtiger, weiterer Schritt. Ein wirksamer Arbeitsschutz und geeignete Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, die finanzielle Belastung der Sozialversicherungssysteme, die durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit entstehen, zu verringern und die Systeme nachhaltig zu stabilisieren.



II. Feedback

1. Senkung der Grenzwerte für Blei (Änderung der Richtlinie 2004/37/EG, Anhang III und IIIa)

Die DSV befürwortet grundsätzlich eine mit der Änderung der Richtlinie 2004/37/EG vorgeschlagene Absenkung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW), der den Gehalt von Blei und anorganischen Bleiverbindungen in der Luft begrenzt, weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagene Absenkung des AGW auf 0,03 mg Pb/m³ Luft nicht sicher als gesundheitlich unbedenklich eingestuft werden kann. Die Ableitung des AGW der EU beruht auf einem monokausalen Zusammenhang zwischen dem Anstieg des Blutbleispiegels und der Erhöhung der Bleikonzentration in der Luft am Arbeitsplatz. Die dafür herangezogenen wissenschaftlichen Daten und mathematischen Modellierungen aus dem Biologischen Arbeitsstofftoleranzwert sind aus Sicht der DSV nicht ausreichend, um diesen Zusammenhang, insbesondere im Niedrigkonzentrationsbereich, zu belegen. Zudem ist die inhalative Exposition nicht allein für die innere Belastung bei Tätigkeiten mit bleihaltigen Gefahrstoffen entscheidend.

Deswegen ist das wichtigere Instrument zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Blei der biologische Grenzwert (BGW). Denn der BGW stellt auf die innere Belastung der Betroffenen ab, die neben der inhalativen Exposition bei Tätigkeiten mit bleihaltigen Gefahrstoffen auch von der oralen Bleiaufnahme, die bei Beschäftigten individuell sehr unterschiedlich ist, abhängt. Die DSV unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, den biologischen Grenzwert für Blei mit 15 µg Pb/100 ml Blut festzulegen. Die Einhaltung dieses Grenzwertes hat aus Sicht der DSV Priorität. Der von der Europäischen Kommission empfohlene niedrigere BGW von 4,5 µg Pb/100 ml Blut für Frauen im gebärfähigen Alter wird ebenfalls unterstützt.

Die DSV weist darauf hin, dass neben der Senkung der Grenzwerte eine konsequente Umsetzung von ergänzenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie persönlichen Hygienemaßnahmen für einen sicheren Schutz vor einer Exposition durch Blei zwingend notwendig ist.



2. Aufnahme von Arbeitsplatzgrenzwerten für Diisocyanate (Änderung der Richtlinie 98/24/EG, Anhang I)

Die DSV begrüßt das Ziel, den Arbeitsschutz durch die Einführung von verbindlichen AGW (BOEL)¹ für Diisocyanate zu fördern. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen gemeinsamen AGW von 6 µg NCO/m³ und einen gemeinsamen Kurzzeitwert (STEL)² von 12 µg NCO/m³ für alle Diisocyanate muss jedoch kritisch gesehen werden.

Denn der in Anhang I des Richtlinienentwurfes vorgeschlagene AGW kann nicht für alle Diisocyanate-Gruppen gleichermaßen verwendet werden, da die Berechnung des AGW auf Messungen einzelner monomerer Diisocyanat-Konzentrationen basiert. Für dimere Isocyanate sowie (Pre-)Polymere kann keine direkte Umrechnung, die auf monomeren Diisocyanat-Konzentrationen basiert, in eine NCO-Konzentration vorgenommen werden. Hier wird ein zusätzlicher, spezieller Grenzwert benötigt.

Die Überwachung von kurzzeitig erhöhten Expositionen an kritischen Stellen oder bei kritischen Arbeitsvorgängen ist für den Arbeitsschutz relevant. Allerdings bereitet die Überprüfung wegen Messunsicherheiten, insbesondere im Niedrigkonzentrationsbereich und bei Expositionsspitzen, Schwierigkeiten. Deswegen kommt es aktuell darauf an, die Quellen für Kurzzeitexpositionen zu erkennen, möglichst zu beseitigen, bestehende Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Beschäftigten entsprechend zu schulen.

Daneben gilt es Messgeräte und –verfahren mit dem Ziel einer höheren Sensitivität weiterzuentwickeln, um die geplanten EU- Grenzwerte (BOEL und STEL) überprüfen und einhalten zu können. Der vorgeschlagene Übergangszeitraum bis Dezember 2028 ist hierfür wie für die Implementierung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz eine Grundvoraussetzung.

¹ BOEL: Biding Occupational Exposure Limit Values (Europäischer Arbeitsplatzgrenzwert, bezogen auf einen Zeitraum von 8 Stunden).

² STEL: Short Time Exposure Limit Values (Grenzwert für Kurzzeitexposition, bezogen auf einen Zeitraum von 15 Minuten).